

5. Kapitel: Wertende Schlussbetrachtung

A. Zusammenfassende Thesen

1. Ein enger an der Behinderungsdefinition der WHO angelehnter Behinderungsbegriff im Recht ist für die Anbindung an andere Disziplinen unerlässlich. Eine rechtliche Begriffsdefinition hat die funktionellen Anforderungen des Rechts zu berücksichtigen.
2. Die funktionellen Anforderungen sind anhand der bereits bestehenden Rechtsfolgen zu beurteilen, die das Recht an den Rechtsbegriff Behinderung knüpft. Hierbei sind drei Regelungskategorien zu unterscheiden: objektive Wertentscheidungen/Ge- und Verbote/Verteilungskriterium für Sozialleistungen.
3. Eine rechtliche Begriffsdefinition von Behinderung ist als relationales Konzept möglich, sofern damit eine rein objektiv-rechtliche Wertentscheidung ausgedrückt wird. Der Behinderungsbegriff als Ansatzpunkt für Ge- und Verbote bzw. als Ansatzpunkt für den Anspruch auf eine Sozialleistung bedarf hingegen einer kausalen Verknüpfung zwischen Schädigung und Funktionsstörung bzw. Partizipationsbeeinträchtigung.
4. Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation setzen arbeitsangebotsorientiert an personenbezogenen Faktoren an und richten sich arbeitsnachfrageorientiert an umweltbezogene Faktoren.
5. Im deutschen wie im Schweizer Sozialrecht haben Menschen mit Behinderungen Anspruch auf Bildungs- und Abklärungsleistungen, Beratungs- und Vermittlungsmaßnahmen, medizinische bzw. psychosoziale Leistungen sowie auf Hilfsmittel, technische Arbeitshilfen und Leistungen der Arbeitsassistenten. Diese Maßnahmen können als Sach- oder Dienstleistungen erbracht werden und sind somit Ausgangspunkt der Einbindung Dritter.
6. Die Einbindung Dritter stellt strukturelle, sozialversicherungszweigübergreifende Anforderungen an das Recht. Dies sind Normierungen zur Verantwortungszuschreibung, über Instrumente der Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Erbringern und zu Finanzierungswegen. Im Einbindungsprozess werden die objektiven Auswahlkriterien der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistung geprüft. Werden Gesichtspunkte der Be-

darfsplanung in die Auswahl eingestellt, besteht das Bedürfnis nach einem darüber hinausgehenden Verfahren.

7. Dabei ist Einbindung als Prozess zu verstehen. In einem abstrakten Stadium wird der Leistungsträger seiner Strukturverantwortung gerecht, indem er eine Einbindungsentscheidung trifft, sich Leistungen bei qualifizierten Erbringern beschafft oder die Leistungserbringung durch diese bereitstellt und bei der Auswahl sowie im Nachgang der Erbringung die Kriterien der Geeignetheit der Erbringer überwacht. Im konkreten Leistungserbringungsprozess hat der Träger, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Wunsch- und Wahlrechten, über die Einbindung eines Dritten zu entscheiden. Er selbst oder der Mensch mit Behinderung ruft die Sozialleistung bei dem als qualifiziert eingestuften Erbringer ab. Hier knüpft die konkrete Ebene an der abstrakten an.
8. Der Kern der Leistungserbringung läuft in den Ebenen der Qualifikation, Leistungsbereitstellung und dem Abruf der Leistung ab, da hier Auswahlkriterien konkretisiert und überprüft werden. Sie liegen im Zentrum der rechtlichen Regulierung.
9. In Deutschland wie in der Schweiz überwiegt die kooperative Einbindung. Eine einheitliche Aussage darüber, wann bestimmte Instrumente eingesetzt werden, lässt sich jedoch nicht treffen.
10. Der Rechtsvergleich ist als Hilfsmittel zur Systematisierung des eigenen Rechts tauglich, indem durch ihn eine verfremdende Wirkung und der Verlust der Selbstverständlichkeit der eigenen Rechtsordnung eintreten. Dies erleichtert das Auffinden der dem eigenen Recht zugrunde liegenden Struktur und so die Systematisierung und Kategorisierung.

B. Ausblick

Πάντα πᾶσι – im Sozialrecht allgemein und im Leistungserbringungsrecht im Besonderen. Der Gesetzgeber lässt sich unter dem Deckmantel der Deregulierung im Leistungserbringungsrecht immer weitere Rechtsfiguren einfällen, sei es das Anzeigeverfahren nach § 116 b II SGB V, sei es das Akkreditierungsverfahren nach §§ 176 ff. SGB III. Dies geschieht allerdings oftmals, ohne den Gesamtzusammenhang der Einbindung, ihre Voraussetzungen und Konsequenzen zu beachten.

Eine Kodifikation der Einbindungsstrukturen mit einem klaren Bekenntnis für oder gegen das Vergaberecht ist und bleibt wünschenswert. Raum hierfür wäre am Ende des ersten Titels des zweiten Abschnitts des Allge-

meinen Teils des SGB. Durch Einführung eines § 17 a SGB I könnte die in § 17 I Nr. 2 SGB I verankerte Strukturverantwortung für Leistungserbringer aufgegriffen, konkretisiert und um allgemeine strukturelle leistungserbringungsrechtliche Vorschriften ergänzt werden.

